

Bedingungen für INVESTkonten

Die Anteile der von der Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin, (nachfolgend "LBB-INVEST" genannt) verwalteten und für verwahrfähig erklärten LBB-INVEST-Fonds können auf INVESTkonten (Wertpapierdepots) verwahrt werden, für die - zusätzlich zu den Vertragsbedingungen der jeweiligen Fonds - die nachfolgenden Bedingungen gelten. Wenn zwischen dem Kunden und der LBB-INVEST die Verwahrung von Anteilen anderer Fonds, Sonderformen der Verwahrung oder Zusatzleistungen vereinbart werden, können hierfür zusätzliche Bedingungen bestehen. Diese zusätzlichen Bedingungen gelten in diesem Fall ergänzend zu den nachfolgenden Bedingungen.

1. Kontoeröffnung-Kontoführung

1.1 Zustandekommen des Kontovertrages: Die LBB-INVEST kann entsprechend dem Antrag ein INVESTkonto (Wertpapierdepot) eröffnen. Die Kontoeröffnung kommt zustande durch schriftliche Mitteilung der Kontonummer. Zu einem bestehenden Konto ist die Eröffnung von weiteren Konten möglich. Diese werden grundsätzlich als Unterkonten unter gleichen Voraussetzungen geführt, es sei denn, es liegt ein anders lautender Kundenauftrag vor.

1.2 Politisch exponierte Personen: Der Kunde informiert die LBB-INVEST unverzüglich schriftlich, sofern er eine politisch exponierte Person i. S. d. Geldwäschegesetzes ist, wird oder diesen Status nicht mehr inne hat. Eine politisch exponierte Person ist eine nicht im Inland ansässige natürliche Person, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat, ein unmittelbares Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahe stehende Person. Eine Information zur Definition der politisch exponierten Person steht auf der Internetseite der LBB-INVEST, www.lbb-invest.de, zur Verfügung oder kann kostenlos bei der LBB-INVEST angefordert werden.

1.3 Referenzkonto: Der/Die Kontoinhaber kann/können der LBB-INVEST schriftlich, auf einem gesonderten Vordruck, ein Referenzkonto (Girokonto - kein Sparkonto) mitteilen. Kontoinhaber des Referenzkontos muss mind. ein INVESTkontoinhaber sein. Das Referenzkonto hat jeweils für alle INVESTkonten Gültigkeit, soweit diese unter gleichen Voraussetzungen geführt werden.

1.4 Steuerlicher Verlustausgleich: Die LBB-INVEST wird im Kalenderjahr im Rahmen der Kontoführung negative Kapitalerträge einschließlich gezahlter Stückzinsen bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge verrechnen. Die aus dieser Verlustverrechnung resultierende zu erstattende Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) wird von der LBB-INVEST mindestens ein Mal jährlich ausgeglichen. Die Steuererstattungen werden dem Referenzkonto des Kunden gutgeschrieben. Hat der Kunde der LBB-INVEST kein Referenzkonto mitgeteilt, wird die LBB-INVEST eine Bankverbindung der/des Kontoinhaber/s verwenden, die diese/dieser der LBB-INVEST zu einem früheren Zeitpunkt mitgeteilt haben/hat. Sofern keine Kontoverbindung bekannt ist, werden die zu erstattenden Steuern per Verrechnungsscheck verbucht.

1.5 Steuerlicher Hinweis/Kirchensteuer: Unterliegt/Unterliegen der/die Kontoinhaber der Kirchensteuer, kann ein Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer bei der LBB-INVEST schriftlich auf einem gesonderten Vordruck gestellt werden. Der Vordruck steht auf der Internetseite der LBB-INVEST, www.lbb-invest.de, zur Verfügung bzw. kann kostenlos bei der LBB-INVEST angefordert werden.

1.6 Verfügung über Gemeinschaftskonten: Sofern nicht im Rahmen der Kontoeröffnung Abweichendes vereinbart worden ist, können die Kontoinhaber jeweils einzeln über das INVESTkonto verfügen. Nach dem Ableben eines Kontoinhabers ist der andere weiterhin allein verfügungsberechtigt. Jeder Kontoinhaber kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der LBB-INVEST die Befugnis zur Alleinverfügung dahingehend widerrufen, dass alle Kontoinhaber zukünftig nur gemeinsam verfügungsberechtigt sind.

2. Zuführung zum Konto

2.1 Einzahlung: Einzahlungen müssen, sofern keine Einzugsermächtigung vereinbart worden ist, unter Angabe des gewünschten Fonds und des Namens des Kontoinhabers in der jeweiligen Fondswährung auf das u. g. Treuhandkonto der LBB-INVEST erfolgen. Bei Folgezahlungen müssen die Kontonummer des INVESTkontos und der Name des Kunden angegeben werden.

2.2 Girosammelverwahrung: Die erworbenen bzw. eingelieferten Anteile werden, bis auf Bruchteile der Anteile, in Girosammelverwahrung genommen. Soweit Anteile nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, werden diese in Wertpapierrechnung verwahrt. Die Verwahrung der Anteile erfolgt bei einem in- oder ausländischen Verwahrer. Anteile von Sondervermögen, sofern sie zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, werden regelmäßig bei einer inländischen Wertpapiersammelbank verwahrt. Bei ausländischen Verwahrern unterliegt die Verwahrung den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Bedingungen. Die Haftung der LBB-INVEST ist beschränkt auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten Verwahrers.

2.3 Ausschüttung: Soweit die Fonds ausschütten, werden die Ausschüttungen, abzüglich etwaiger gesetzlich einzubehaltender Steuern oder Abgaben, automatisch zum Anteilwert, d. h. ohne Ausgabeaufschlag, in Anteilen des ausschüttenden Fonds wieder angelegt. Sofern für bestimmte Fonds die Wiederanlage der Ausschüttung nicht möglich ist, werden die Ausschüttungen an den Kunden ausgezahlt. Wird der LBB-INVEST kein Referenzkonto mitgeteilt, werden Ausschüttungen auf ein zu einem früheren Zeitpunkt durch den/die Kontoinhaber angegebene Konto des Kunden überwiesen. Liegt der LBB-INVEST keine Kontoverbindung vor und hat der Kunde keine Weisung für die Auszahlung erteilt, so ist die LBB-INVEST berechtigt, die Ausschüttung in Anteile eines Geldmarktfonds anzulegen. In diesem Fall ist die LBB-INVEST berechtigt, ein INVESTkonto für einen Geldmarktfonds zu eröffnen, ohne dass es hierzu eines Antrags des Kunden bedarf.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug und eine Anlage vergüteter Steuern ist nur möglich, sofern bei ausschüttenden Fonds am Ausschüttungstag und bei thesaurierenden Fonds am letzten Tag des Geschäftsjahres die Voraussetzungen dafür gegeben sind (z. B. Vorliegen eines Freistellungsauftrags oder einer Nichtveranlagungsbescheinigung). Eine spätere Erstattung einbehaltener Steuern und die Wiederanlage des Erstattungsbetrags ist nicht möglich.

2.4 Ausgabe von Anteilen: Bei Laufzeitfonds erfolgt die Ausgabe der Anteile längstens bis zu dem im Verkaufsprospekt des jeweiligen Laufzeitfonds genannten Termins. Danach ist eine Ausgabe von Anteilen nur im Rahmen der Wiederanlage von Ausschüttungen (sofern möglich, s. Ziffer 2.3) sowie von zuvor einbehaltenen Steuern und Abgaben zulässig. Die Wiederanlage erfolgt automatisch zum Anteilwert (siehe Ziffer 2.3).

3. Umtausch

Anteile eines von der LBB-INVEST aufgelegten Sondervermögens kann der Kunde in Anteile eines anderen von der LBB-INVEST aufgelegten Sondervermögens tauschen. Die im Rahmen des Umtausches entstehenden Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis (Ziffer 6.1). **Die LBB-INVEST behält sich das Recht vor, von ihr genannte Fonds vom Umtausch auszuschließen (s. Preis- und Leistungsverzeichnis).**

4. Entnahmen vom Konto

4.1 Auszahlung: Unverzüglich nach Eingang des Verkaufsauftrags erfolgt, unter Berücksichtigung der im Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegten Auftragsannahmeschlusszeiten, die Veräußerung der gewünschten Zahl von Anteilen und Bruchteilen. Der Verkaufserlös, abzüglich eventuell einzubehaltender gesetzlicher Steuern und Abgaben, wird auf das Referenzkonto bzw. das im Verkaufsauftrag genannte abweichende Bankkonto überwiesen oder per Verrechnungsscheck erstattet.

4.2 Auszahlplan: Unter der Voraussetzung, dass der Gegenwert des Anteilguthabens zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung mind. EUR 10.000,- entspricht, zahlt die LBB-INVEST nach Veräußerung der erforderlichen Zahl von Anteilen zu den vereinbarten Terminen die bestimmten Beträge an den genannten Empfänger (Auszahlplan). Da die geplante Laufzeit des Auszahlplans von Kapitalverzehr und Wertentwicklung des Fonds abhängt, kann sich diese verkürzen. Die LBB-INVEST ist in diesem Fall nicht verpflichtet, den Auszahlplan bis zum Ende der geplanten Laufzeit durchzuführen. Die Ausführung von Auszahlplänen erfolgt nur, solange und soweit ein ausreichendes Guthaben auf dem jeweiligen INVESTkonto vorhanden ist. Verbindliche Zusagen bzgl. der Dauer von Auszahlplänen und Höhe von Auszahlungsraten werden durch die LBB-INVEST nicht gemacht.

4.3 Fondsauflösung: Wird ein Fonds wegen Zeitablauf oder aus einem anderen Grunde aufgelöst, so kann die LBB-INVEST dem Kunden den Tausch in einen anderen, dem aufzulösenden Fonds möglichst ähnlichen Fonds schriftlich mit einer Frist von zumindest 6 Wochen vorschlagen. Widerspricht der Kunde innerhalb dieser Frist dem Vorschlag nicht, so ist die LBB-INVEST berechtigt, die verwahrten Anteile und Anteilbruchteile des Fonds spätestens am letzten Bewertungstag vor Auflösung in Anteile des vorgeschlagenen Fonds zum Rücknahmepreis zu tauschen. In diesem Fall ist die LBB-INVEST berechtigt, ein INVESTkonto für den vorgeschlagenen Fonds zu eröffnen, ohne dass es hierzu eines Antrags des Kunden bedarf. In dem schriftlichen Tauschvorschlag wird auf diese Folgen, das Datum, bis zu dem ein Widerspruch spätestens bei der LBB-INVEST eingegangen sein muss, und den Zeitraum, in dem der Tausch vorgenommen wird, hingewiesen. Widerspricht der Kunde dem Tausch, so wird der Gegenwert seiner Anteile am letzten Bewertungstag vor Auflösung überwiesen oder per Verrechnungsscheck erstattet, sofern kein anders lautender Kundenauftrag vorliegt.

4.4 Übertragung: Depotüberträge werden unverzüglich nach Eingang des entsprechenden Kundenauftrags an die LBB-INVEST auf Gefahr und Kosten des Kunden von der zuständigen Verwahrstelle ausgeführt. Verbleiben ausschließlich Bruchteilsrechte, werden diese veräußert und der Gegenwert wird überwiesen oder per Verrechnungsscheck erstattet. Eine Auslieferung effektiver Stücke ist nicht möglich.

5. Abrechnungen

5.1 Kontoabrechnungen: Der Kunde erhält grundsätzlich Abrechnungen oder Buchungsanzeigen über jede Bestandsveränderung auf seinem INVESTkonto sowie über die jährlichen Ausschüttungen der Fonds. Über die Ausführung regelmäßiger Anteilkäufe und die Verschaffung des Miteigentums an einem Sammelbestand sowie über regelmäßige Anteilverkäufe (Auszahlplan) wird die LBB-INVEST mindestens einmal halbjährlich Rechnung legen. Die LBB-INVEST ist berechtigt, den Kunden über den Kauf oder Verkauf von Anteilen und über den Erwerb von Miteigentum am Sammelbestand im Rahmen der Zahlungsverkehrsabwicklung zu informieren.

5.2 Storno/Berichtigungsbuchung: Buchungen, die infolge eines Irrtums, technischen Fehlers oder aus anderen Gründen vorgenommen worden sind, ohne dass ein wirksamer Auftrag vorlag, können bis zur nächsten Jahreskontaabrechnung durch einfache Buchungen (Storno) rückgängig gemacht werden. Stellt die LBB-INVEST eine fehlerhafte Buchung erst nach einer jährlichen Kontaabrechnung fest und steht ihr ein Rückbuchungsanspruch zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs das Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die LBB-INVEST die Berichtigungsbuchung rückgängig machen und ihren Rückbuchungsanspruch gesondert geltend machen. Führt die im Anschluss an den Storno bzw. die Berichtigungsbuchung durchgeführte Verlustverrechnung zu Steuernachzahlungspflichten des Kunden, werden die vom Kunden noch zu entrichtenden Steuern dem Referenzkonto des Kunden belastet oder mit Ein- oder Auszahlungen verrechnet oder durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilbruchteilen in entsprechender Höhe gedeckt.

5.3 Festpreisgeschäft: Die Abrechnung von Aufträgen zum Kauf, Verkauf und Tausch von Anteilen erfolgt als Festpreisgeschäft mit folgendem Inhalt: Für Aufträge zum Kauf, Verkauf und Tausch von Anteilen sind im Preis- und Leistungsverzeichnis (Ziffer 6.1) für die Fonds der jeweilige Auftragsannahmeschluss sowie der Börsentag festgelegt, dessen ermittelte Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Abrechnung zugrunde gelegt werden. Bei Auftragsingang nach dem jeweiligen Auftragsannahmeschluss erfolgt die Abrechnung zu den Ausgabe- und Rücknahmepreisen, die an dem für den Eingang des Auftrags nach Auftragsannahmeschluss im Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegten Börsentag ermittelt werden. Trifft bei einem Kauf von Anteilen der Antrag nach der Gutschriftsanzeige auf dem Treuhandkonto (s. unten) der LBB-INVEST ein, so wird der für den Tag des Antragsingangs gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis (Ziffer 6.1) maßgebliche Ausgabepreis zugrunde gelegt. Soweit die Einzahlung das Ein- oder Mehrfache eines Anteils zum Ausgabepreis übersteigt, wird der überschreitende Betrag bis zu drei Dezimalstellen in Bruchteilrechten von Anteilen gutgeschrieben. Beim Einzug im regelmäßigen Lastschriftenverfahren erfolgt die erste Abrechnung zum nächstmöglichen Einzugsstermin. Bei limitierten Aufträgen (Ziffer 8.2) erfolgt die Ausführung bei Erreichung des vom Kunden vorgegebenen Limits zum Ausgabe- oder Rücknahmepreis gemäß vorstehendem Satz 1.

5.4 Depotauszug und jährliche Bescheinigung der steuerlichen Angaben: Der Kunde erhält jährlich einen Depotauszug sowie eine Bescheinigung über die in dem abgelaufenen Kalenderjahr im Rahmen der Geschäftsbeziehung einbehaltenen Steuern und Abgaben sowie zudem über die zu bescheinigenden steuerlichen Angaben. Eine Verlustbescheinigung erhält der Kunde nur, wenn der LBB-INVEST bis zum 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres ein Antrag auf Erteilung der Bescheinigung vorliegt. Die Ausstellung von Einzelsteuerbescheinigungen erfolgt nicht. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Besteuerung oder für die zu bescheinigenden Angaben erheblichen Angaben und Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bei der LBB-INVEST einzureichen.

5.5 Prüfungspflicht des Kunden: Der Kunde hat Abrechnungen, Buchungsanzeigen sowie Depotauszüge auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Einwendungen innerhalb von 6 Wochen nach Zugang, bei Abrechnungen und Buchungsanzeigen jedoch unverzüglich, bei der LBB-INVEST zu erheben. Werden innerhalb dieser Fristen keine Einwendungen erhoben, gelten die Abrechnungen, Buchungsanzeigen und Depotauszüge als genehmigt. Die LBB-INVEST wird den Kunden jeweils mit Übersendung der Abrechnungen, Buchungsanzeigen und Depotauszüge auf die Folgen der Unterlassung von Einwendungen hinweisen. Darüber hinaus hat der Kunde die LBB-INVEST auch über das Ausbleiben zu erwartender Mitteilungen, insbesondere über die Ausführung von Aufträgen jeder Art sowie Zahlungen und Sendungen seitens der LBB-INVEST, unverzüglich zu unterrichten.

6. Entgelte - Preis- und Leistungsverzeichnis - Kosten

6.1 Entgelte - Preis- und Leistungsverzeichnis: Die LBB-INVEST kann für die Depotführung und sonstige Leistungen Entgelte erheben. Für typische Leistungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung (z. B. Depotführung) gelten die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung im jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Entgelte. Das Preis- und Leistungsverzeichnis liegt bei der LBB-INVEST aus und kann dort sowie bei allen Vertriebs- und Zahlstellen jederzeit angefordert werden. Für die im Preis- und Leistungsverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrage des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden, und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen Vergütung zu erwarten sind, kann die LBB-INVEST die Höhe des Entgelts nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch) bestimmen.

Werden Entgelte für Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden, geändert (§ 315 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch), so wird die LBB-INVEST dies dem Kunden mindestens 6 Wochen vorher mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart wird, die Geschäftsbeziehung innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Im Fall der Kündigung wird die Erhöhung nicht wirksam.

6.2 Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschläge - Kosten und Entgelte der Fondswartung: Die LBB-INVEST darf für den Erwerb von Anteilen der von ihr verwalteten Fonds einen Ausgabeaufschlag und für die Rücknahme von Anteilen einen Rücknahmeabschlag erheben, dessen Höhe dem vereinfachten und ausführlichen Verkaufsprospekt sowie den Vertragsbedingungen des jeweiligen Fonds entnommen werden kann. Der ausführliche und vereinfachte Verkaufsprospekt und die Vertragsbedingungen enthalten auch Angaben zu sonstigen Kosten und zur Höhe der Verwaltungsvergütung.

Wird die Kostenvorausbelastung gemäß § 125 InvG angeboten und vereinbart, ist dies für die gesamte Vertragsdauer bindend. Die LBB-INVEST wird von den vereinbarten Zahlungen des ersten Jahres bis zu 33 1/3 % als Ausgabeaufschlag erheben. Die eventuell verbleibenden Kosten können auf alle danach bis zum Erreichen der vereinbarten Gesamtparleistung erbrachten Sparraten verteilt werden. Bei allen nach Erreichen der Gesamtparleistung eingehenden Sparraten und zusätzlichen Einmalanlagen während der Laufzeit des befristeten Sparvertrags wird der reguläre Ausgabeaufschlag erhoben.

6.3 Kosten: Die LBB-INVEST ist berechtigt, Auslagen, insbesondere für Porto, Ferngespräche, Fernschreiben und fremde Spesen zu berechnen.

6.4 Kostenbelastung - Referenzkonto/Verkauf von Anteilen: Entgelte, Kosten und Auslagen kann die LBB-INVEST dem Referenzkonto des Kunden belasten oder mit Ein- oder Auszahlungen verrechnen oder durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen in entsprechender Höhe decken. Die Höhe und Fälligkeit richten sich nach dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis (Ziffer 6.1). Sofern die Belastung des Referenzkontos aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, fehlschlägt, ist die LBB-INVEST berechtigt, ohne weitere Ankündigung die Forderung mit Ein- oder Auszahlungen zu verrechnen oder durch den Verkauf von Anteilen oder Anteilsbruchteilen in entsprechender Höhe zu liquidieren.

7. Haftung

7.1 Ausführung von Aufträgen: Bei Aufträgen zur Gutschrift auf einem anderen Konto (z. B. bei Überweisungsaufträgen) hat der Auftraggeber für die Vollständigkeit und Richtigkeit der angegebenen Kontonummer und der angegebenen Bankleitzahl einzustehen. Die LBB-INVEST übernimmt zumutbare Maßnahmen, um Fehlleitungen infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Kontonummer, der Bankleitzahl oder der Kontobezeichnung zu vermeiden; kommt es gleichwohl zu einer Fehlleitung, so haftet die LBB-INVEST gegenüber dem Auftraggeber und dem Empfänger nur für grobes Verschulden.

7.2 Vorlage von Urkunden: Soweit die LBB-INVEST verpflichtet ist, Urkunden auf Echtheit, Gültigkeit, Vollständigkeit oder ihre Eignung zur Legitimation zu prüfen, haftet sie nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Auf Verlangen der LBB-INVEST sind fremdsprachige Urkunden als Übersetzung von einem amtlich vereidigten Übersetzer vorzulegen.

7.3 Auskünfte und Anlageberatung: Auskünfte erteilt die LBB-INVEST unter Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt - soweit eine Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften besteht - auch für deren Unterlassung. Eine **Anlageberatung** der LBB-INVEST findet **nicht** statt. Lässt sich der Kunde durch einen Dritten im Zusammenhang mit dem INVESTkonto und den Produkten der LBB-INVEST beraten, so übernimmt die LBB-INVEST für die hierbei erteilten Empfehlungen, Ratschläge und Informationen keine Haftung. **Per Fax (sofern eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist), Brief oder Überweisung erteilte Aufträge zum Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen führt die LBB-INVEST lediglich aus. Eine vorherige Anlageberatung oder Prüfung der Aufträge auf Angemessenheit oder Geeignetheit für den Kunden erfolgt nicht.**

7.4 Sonstige Schäden: Für sonstige Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet die LBB-INVEST nur, soweit ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

7.5 Verletzung wesentlicher Vertragspflichten: Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung, soweit Schäden aufgrund einer Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten durch die LBB-INVEST oder einen ihrer Erfüllungsgehilfen entstehen.

8. Verschiedenes

8.1 Aufträge und Weisungen: Sämtliche Willenserklärungen gegenüber der LBB-INVEST sind im Original und vom Kunden oder einer vertretungs- oder verfügungsbefugten Person unterschrieben oder über einen Vermittler abzugeben, sofern nicht mit der LBB-INVEST vorher schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Die LBB-INVEST ist berechtigt, vor Ausführung von Verfügungen die Berechtigung des Auftraggebers auf seine Kosten durch Einschreiben mit Rückschein festzustellen. Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Sie müssen der LBB-INVEST so rechtzeitig zugehen, dass eine Berücksichtigung im normalen Geschäftsbetrieb möglich ist. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

8.2 Limitierte Kauf- und Verkaufsaufträge: Ohne zeitliche Beschränkung erteilte limitierte Aufträge sind bis zum letzten Börsentag des laufenden Monats gültig, wenn sie nicht vorher widerrufen werden. Limitierte Kaufaufträge können nur zusammen mit einer Einzugsermächtigung erteilt werden. Ein am letzten Börsentag eingehender Auftrag wird, soweit er nicht am letzten Börsentag ausgeführt wird, für den nächsten Monat vorgemerkt. Der Kunde wird über die Gültigkeitsdauer seiner Aufträge unverzüglich unterrichtet.

8.3 Mitwirkungspflicht des Kunden: Die bei der LBB-INVEST hinterlegten Unterschriften gelten bis zu ihrem schriftlichen Widerruf. Der Kunde hat alle für die Geschäftsbeziehungen wesentlichen Tatsachen, insbesondere Änderungen seines Namens, seines Personenstandes, seines Status als politisch exponierte Person, seiner Anschrift, im Falle einer juristischen Person insbesondere Änderungen der Firma, der Rechtsform, der gesetzlichen Vertreter bzw. Mitglieder des Vertretungsorgans sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der LBB-INVEST erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. Handelsregister) eingetragen wird.

8.4 Verletzung von Pflichten durch den Kunden: Führt die schuldhaftige Verletzung von Pflichten durch den Kunden zu einem Schaden, geht dieser zu Lasten des Kunden. Hat die LBB-INVEST durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die LBB-INVEST und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

8.5 Erbfall: Nach dem Tod des Kunden kann die LBB-INVEST zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen. Die LBB-INVEST kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die LBB-INVEST darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der LBB-INVEST bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist. Sind mehrere Erben oder Testamentsvollstrecker vorhanden, so ist die LBB-INVEST lediglich verpflichtet, die Korrespondenz mit einem gemeinsamen Bevollmächtigten der Erben oder der Testamentsvollstrecker zu führen. Etwaige Aufträge zur Veräußerung oder Übertragung von Vermögenswerten aus dem INVESTkonto des Verstorbenen führt die LBB-INVEST erst nach Vorlage der vorgenannten erforderlichen Unterlagen durch.

8.6 Vormundschaft: 8.5 gilt entsprechend für Bestellungen von Vormündern, Betreuern, Pflegern, Insolvenzverwaltern sowie ähnliche Fallgestaltungen.

8.7 Pfandrecht: Der Kunde räumt der LBB-INVEST ein Pfandrecht an allen im INVESTkonto verwahrten Anteilen ein. Das Pfandrecht sichert alle bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche der LBB-INVEST gegen den Kunden, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erwirbt.

8.8 Beendigung der Geschäftsverbindung: Die Kunden und die LBB-INVEST können jederzeit die Geschäftsverbindung aufheben. Bei Aufhebung der Geschäftsverbindung kann der Kunde über das noch vorhandene Anteilguthaben im Wege der Übertragung der Anteilscheine auf ein Depot oder durch deren Veräußerung verfügen. Bei fehlender Weisung des Kontoinhabers wird die LBB-INVEST noch bestehende Anteilguthaben veräußern und deren Gegenwert an den Kunden überweisen oder per Verrechnungsscheck erstatten. Anteilbruchteile können nicht übertragen werden und werden zum gültigen Rücknahmepreis veräußert und der Erlös abzgl. etwaiger Kosten an den Kunden überwiesen bzw. per Verrechnungsscheck erstattet. Nach dem Ableben eines Kontoinhabers kann der überlebende Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben über das INVESTkonto verfügen, es sei denn für dieses INVESTkonto besteht eine gemeinsame Verfügungsberechtigung.

8.9 Änderungen der Bedingungen: Die LBB-INVEST kann diese Bedingungen jederzeit ändern. Solche Änderungen werden dem Kunden durch schriftliche Benachrichtigung bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach der Bekanntgabe der Änderungen an die LBB-INVEST absenden. Die LBB-INVEST wird den Kunden auf diese Folge bei der Übersendung der geänderten Bedingungen hinweisen.

8.10 Sonstiges: Schriftliche Mitteilungen der LBB-INVEST gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf als zugegangen, wenn sie an die letzte der LBB-INVEST bekannt gewordene Anschrift abgesandt worden sind. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Erklärung von besonderer Bedeutung, insbesondere Kündigung, handelt. Erfüllungsort ist Berlin. Hat der Kunde keinen Gerichtsstand im Inland, so ist der Sitz der LBB-INVEST Gerichtsstand. Das am Erfüllungsort geltende Recht ist maßgebend für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der LBB-INVEST, auch wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird. Ist der Kunde ein Kaufmann und die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzuordnen, so kann die LBB-INVEST den Kunden vor den zuständigen Gerichten in Berlin verklagen. Dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlichrechtliche Sondervermögen.

Anteile von Investmentfonds in INVESTkonten werden i. d. R. unter Einschaltung Dritter, d. h. von Banken, Finanzdienstleistern, Maklern und anderen befugten dritten Personen vermittelt. Der Zusammenarbeit mit diesen Dritten liegt zumeist eine vertragliche Vereinbarung zugrunde, die festlegt, dass die LBB-INVEST den Dritten für die Vermittlung von Anteilen in INVESTkonten eine bestandsabhängige Vergütung zahlt und / oder der Vermittler ganz oder teilweise den Ausgabeaufschlag erhält. Die bestandsabhängige Vergütung zahlt die LBB-INVEST aus der ihr zustehenden Verwaltungsvergütung, d. h. aus ihrem eigenen Vermögen. Vermittler können auch Unternehmen sein, die für die vermittelten Investmentfonds die Depotbankfunktion ausüben und / oder als Broker für diese Investmentfonds tätig werden. Für diese Tätigkeiten erhalten die Unternehmen Vergütungen / Provisionen aus dem Vermögen der jeweiligen Investmentfonds.

Zahlungen sind ausschließlich an folgendes Konto zu leisten:

"Landesbank Berlin Investment GmbH, Treuhandkonto INVESTkonten", Landesbank Berlin AG - Berliner Sparkasse, Berlin: Nr. 6 600 600 100, BLZ 100 500 00. Soweit Fremdwährungsfonds betroffen sind, sind Zahlungen auf das gesondert mitgeteilte Treuhandkonto zu leisten.

Übertragungen von Anteilscheinen sind ausschließlich an folgendes Depot zu leisten:

"Landesbank Berlin Investment GmbH, Treuhandkonto INVESTkonten", Landesbank Berlin AG - Berliner Sparkasse, Berlin: Nr. 6606100109, BLZ 100 500 00.

Zusatzbedingungen für die Verwahrung der Anteile der LRI Invest S.A. in den INVESTkonten

Die Verwahrung der von der LRI Invest S.A. verwalteten und für verwahrfähig erklärten LRI Invest-Fonds in INVESTkonten (Wertpapierdepots) erfolgt auf Grundlage der Bedingungen für INVESTkonten, soweit nachfolgend keine anderweitige Regelung getroffen wird. Nehmen die Bedingungen für INVESTkonten auf Vertragsbedingungen Bezug, so entsprechen diese bei Fonds der LRI Invest S.A. dem Verwaltungsreglement und dem Sonderreglement.

1. Umtausch

Anteile eines von der LRI Invest S.A. oder der LBB-INVEST aufgelegten Sondervermögens kann der Kunde in Anteile eines anderen von der LBB-INVEST oder der LRI Invest S.A. aufgelegten Sondervermögens zum Rücknahmepreis zzgl. einer Tauschgebühr, deren Höhe sich aus dem Preisverzeichnis (Ziffer 6.1 der Bedingungen der INVESTkonten) ergibt, tauschen. Die LBB-INVEST und die LRI Invest S.A. behalten sich das Recht vor, von der jeweiligen Gesellschaft aufgelegte und benannte Fonds vom Umtausch auszuschließen.

2. Festpreisgeschäft

Börsentage im Sinne der Ziffer 5.3 der Bedingungen für INVESTkonten sind alle Tage, die zugleich Handelstage der Börsen in Luxemburg und Frankfurt am Main sind. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Feiertage am Sitz der LBB-INVEST.

3. Ausgabeaufschlag/Rücknahmeabschläge - Kosten und Gebühren der Fondsverwaltung, Rückvergütung

Die LBB-INVEST darf für den Erwerb/Verkauf von Anteilen der von der LRI Invest S.A. verwalteten Fonds Ausgabeaufschläge / Rücknahmeabschläge erheben, deren Höhe dem ausführlichen und vereinfachten Verkaufsprospekt sowie dem Verwaltungsreglement und dem Sonderreglement des jeweiligen Fonds entnommen werden kann. Der ausführliche und vereinfachte Verkaufsprospekt und das Verwaltungsreglement sowie das Sonderreglement enthalten auch Angaben zu sonstigen Kosten und zur Höhe der Verwaltungsvergütung. Die LRI Invest S.A. entnimmt den von ihr verwalteten Fonds eine jährliche Verwaltungsvergütung, deren maximale Höhe den jeweiligen ausführlichen und vereinfachten Verkaufsprospekten entnommen werden kann. Aus dieser Verwaltungsvergütung erhält die LBB-INVEST für ihren Vertriebsaufwand eine Provision, solange der Kunde die Anteile im INVESTkonto der LBB-INVEST oder in einem Depot eines Vertriebspartners der LRI Invest S.A. verwahrt. Die Höhe der Provision kann dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entnommen werden oder bei der LBB-INVEST erfragt werden.

4. Auskünfte und Anlageberatung

Auskünfte erteilt die LBB-INVEST unter Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt - soweit eine Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften besteht - auch für deren Unterlassung. Eine **Anlageberatung** der LBB-INVEST findet **nicht** statt. Lässt sich der Kunde durch einen Dritten im Zusammenhang mit den Produkten der LRI Invest S.A. beraten, so übernimmt die LBB-INVEST für dessen Empfehlungen, Ratschläge und Informationen keine Haftung. **Per Fax (sofern eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist), Brief oder Überweisung erteilte Aufträge zum Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen führt die LBB-INVEST lediglich aus. Eine vorherige Anlageberatung oder Prüfung der Aufträge auf Angemessenheit oder Geeignetheit für den Kunden erfolgt nicht.**

5. Verwahrung

Anteile der Fonds der LRI Invest S.A. werden in Wertpapierrechnung in Luxemburg verwahrt, sofern die Anteile nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind.

6. Änderungen der Zusatzbedingungen

Ziffer 8.9 der Bedingungen für INVESTkonten gilt entsprechend für die Änderung dieser Zusatzbedingungen.

Widerrufsrecht beim Erwerb von Fonds der LBB-INVEST und der LRI Invest S.A. (§ 126 InvG)

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der LBB-INVEST, der ausländischen Investmentgesellschaft oder deren Repräsentanten gegenüber schriftlich widerrufen (**Widerrufsrecht**); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein **Fernabsatzgeschäft** i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist für die Fonds der LBB-INVEST gegenüber der Landesbank Berlin Investment GmbH, Kurfürstendamm 201, 10719 Berlin, für die Fonds der LRI Invest S.A. gegenüber der LRI Invest S.A., 1 C, Parc d'activité Syrdall, L-5365 Munsbach, Luxemburg schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die LBB-INVEST bzw. die ausländische Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden. Diese Regelungen sind auf den Verkauf von Anteilen durch Anleger entsprechend anwendbar.